

## **Öffentliche Bekanntmachung**

**43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weeze**  
**Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie**  
**Isolierte Positivplanung gemäß § 245e Absatz 1 Satz 5 ff. Baugesetzbuch**  
**(BauGB) bzw. § 249 Absatz 4 BauGB**  
**Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB)**  
**Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB**

Gemäß § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB), in der derzeit gültigen Fassung, wird hiermit Folgendes bekannt gemacht:

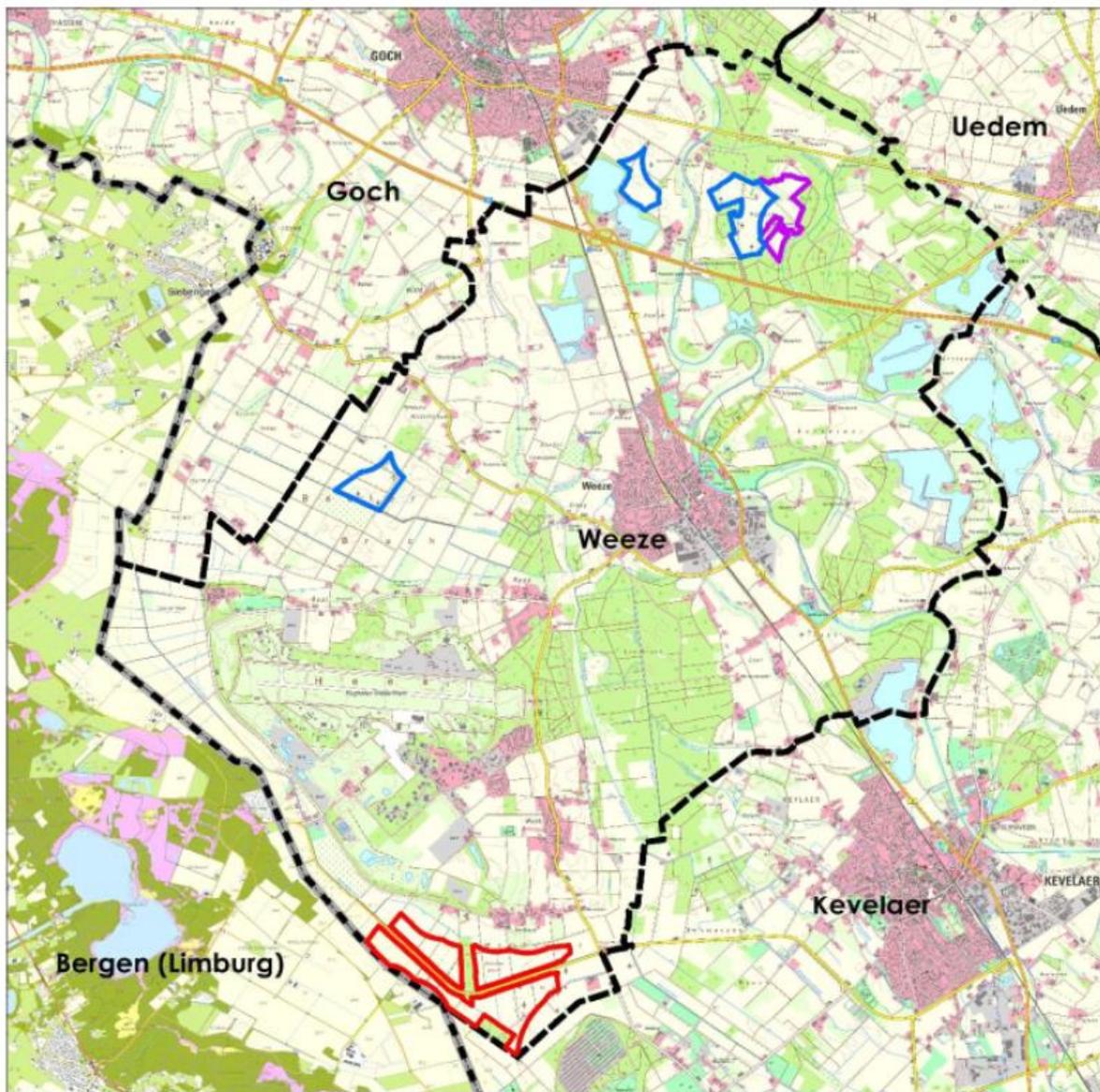
Der Rat der Gemeinde Weeze hat in seiner Sitzung am 20.05.2025 die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weeze (43. Teiländerung, Aufstellungsbeschluss) gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 BauGB beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Gemeinde Weeze steuert die räumliche Verteilung von Windenergieanlagen (WEA) im Gemeindegebiet durch drei im Flächennutzungsplan dargestellte Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen (Baaler Bruch, Höster Feld, Kalbeck; insgesamt 91,2 Hektar) mit einer Ausschlusswirkung gemäß § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB.

Weiterhin stellt sie mit dem Sondergebiet „Windenergie Kalbeck-Ost“ (41. FNP-Änderung, 83,3 Hektar) eine Positivfläche ohne außergebietliche Ausschlusswirkung nach § 249 Absatz 1 BauGB a. F. dar.

Nunmehr plant die Gemeinde Weeze im Rahmen der 43. FNP-Änderung ein Areal in Ergänzung hierzu als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergie im FNP darzustellen. Es handelt sich dabei um ein Areal (bestehend aus drei Teilflächen) von 148 Hektar Größe, das von einer planenden Gesellschaft für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen vorgesehen ist. Die Gemeinde Weeze bezieht sich dazu auf § 245e BauGB bzw. § 249 Absatz 4 BauGB. Hiernach können sowohl bis zum Erreichen der Flächenziele nach § 3 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) – maßgeblich ist hier die Ebene des Regionalplans – als auch nach der Feststellung des Erreichens der Flächenziele zusätzliche Flächen für die Windenergienutzung durch die kommunale Bauleitplanung bereitgestellt werden.

Der Geltungsbereich der 43. FNP-Änderung ist aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt ersichtlich:



- geplantes Sondergebiet
- rechtskräftige Konzentrationsfläche (31. FNP-Änderung)
- vorhandene Positivfläche (41. FNP-Änderung)
- Stadt- / Gemeindegrenze
- Grenze Bundesrepublik Deutschland

1 : 90.000



Die geometrisch eindeutige Abgrenzung des Planbereiches wird durch die Grenzen der Flächennutzungsplanänderung bestimmt.

In seiner Sitzung am 20.05.2025 hat der Rat der Gemeinde Weeze weiterhin beschlossen, den Vorentwurf, bestehend aus der Planzeichnung, dem Erläuterungsbericht und dem Ergebnisbericht Avifauna, gemäß § 3 Absatz 1 BauGB öffentlich auszulegen (Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung), sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 1 BauGB durchzuführen.

Der Vorentwurfsplan der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weeze, bestehend aus der Planzeichnung, dem Erläuterungsbericht und dem Ergebnisbericht Avifauna, wird gemäß § 3 Absatz 1 BauGB in der Zeit vom

**08.07.2025 bis einschließlich 11.08.2025**

auf den Internetseiten der Gemeinde Weeze unter der Rubrik Bekanntmachungen veröffentlicht.

Zusätzlich liegen zeitgleich die im Internet veröffentlichten Unterlagen während der Dienstzeiten (montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags bis mittwochs 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) im Rathaus Weeze, Cyriakusplatz 13-14, Fachbereich 6, Zimmer 22 und 25, aus.

Innerhalb des oben genannten Zeitraumes (Auslegungsfrist) besteht für die Öffentlichkeit die Gelegenheit, Stellungnahmen zu den vorgenannten Unterlagen abzugeben. Dies kann während der üblichen Dienstzeiten der Gemeinde Weeze mündlich zur Niederschrift in den Büros 22 und 25 des Bauamtes, schriftlich an den Bürgermeister der Gemeinde Weeze, Fachbereich 6, Cyriakusplatz 13-14, 47652 Weeze oder per E-Mail an die Mailadresse [bauleitplanung@weeze.de](mailto:bauleitplanung@weeze.de) erfolgen.

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 4 Nr. 3 in Verbindung mit § 4a Absatz 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den oben bezeichneten Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Weeze deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Weeze, 25.06.2025

Georg Koenen  
Bürgermeister